

**Prüfungsschema: Betrug****Betrug, § 263 I StGB****I. Tatbestand****1. Objektiver Tatbestand****a) Täuschen über Tatsachen**

**Definition: Tatsachen** sind dem Beweis zugängliche Ereignisse oder Zustände der Gegenwart oder der Vergangenheit<sup>1</sup>

- Insb. abzugrenzen von sog. „Werturteilen“ – bei diesen dann entscheidend, ob es einen objektiven Tatsachenkern gibt, über den getäuscht werden soll

**Definition: Täuschen** ist bewusst irreführendes Einwirken auf das Vorstellungsbild eines anderen<sup>2</sup>

- Auch konkludente Täuschung möglich: Welchen Erklärungswert hat das Täterverhalten nach der Verkehrsanschauung?
- Täuschung durch Unterlassen: Entstehung/Verfestigung eines Irrtums wird nicht verhindert; Täter muss gerade dafür als Garant eintreten, dass sich das Opfer nicht selbst schädigt bzw. ihn trifft eine Rechtspflicht zur Offenbarung (Garantenpflicht aus Ingerenz, Gesetz, Vertrag)
  - Im Einzelfall kann sich Garantenpflicht auch aus § 242 BGB (Treu & Glauben) ergeben. Aber: besonders Vertrauensverhältnis bzw. Einstandspflicht für Vermögen des anderen erforderlich<sup>3</sup>

**b) täuschungsbedingter (kausaler) Irrtum**

**Definition:** Ein Irrtum ist eine unrichtige Vorstellung über Tatsachen<sup>4</sup>

- Bloße Unkenntnis (ignorantia facti) genügt nicht für eine positive Fehlvorstellung.<sup>5</sup> Ausreichend ist jedoch ein unreflektiertes sachgedankliches Mitbewusstsein („Alles ist in Ordnung“).<sup>6</sup>

<sup>1</sup> Rengier StrafR BT I, 25. Aufl. 2023, § 13 Rn. 4.

<sup>2</sup> Rengier StrafR BT I, 25. Aufl. 2023, § 13 Rn. 9.

<sup>3</sup> Rengier StrafR BT I, 25. Aufl. 2023, § 13 Rn. 31 ff.

<sup>4</sup> Wessels/Hillenkamp/Schuh BT II, 46. Aufl. 2023, Rn. 544.

<sup>5</sup> Vgl. dazu MüKoStGB/Hefendehl, 4. Aufl. 2022, § 263 Rn. 336.

<sup>6</sup> BeckOK StGB/Beukelmann, 60. Ed. 1.2.2024, § 263 Rn. 25.

- Illustrativ zur Abgrenzung sind die „Schwarzfahrer-Fälle“<sup>7</sup>
- Bloße Zweifel an der unrichtigen Darstellung führen nicht zur Ablehnung eines Irrtums.<sup>8</sup>

### c) irrtumsbedingter (kausale) Vermögensverfügung

**Definition:** Jedes (rechtliche oder tatsächliche) Handeln, Dulden oder Unterlassen, das unmittelbar zu einer Vermögensminderung im wirtschaftlichen Sinne führt.<sup>9</sup>

#### Häufig auftretendes Problem: Dreiecksbetrug (bei Sachbetrug)

Zwischen der irrenden und der verfügenden Person muss Personenidentität bestehen. Die verfügende und die geschädigte Person kann allerdings verschieden sein (sog. „Dreiecksbetrug“). Hier ist der Betrug dann jedoch von einem Diebstahl in mittelbarer Täterschaft, §§ 242, 25 I Alt. 2 StGB, abzugrenzen. Der Betrug wird durch die willentliche Selbstschädigung gekennzeichnet (*der Diebstahl ist hingegen ein Fremdschädigungsdelikt*).<sup>10</sup> Damit auch bei der Verfügung eines Dritten von einer SELBSTschädigung gesprochen werden kann, muss diese Verfügung dem Geschädigten zugerechnet werden können. Für diese Zurechnung ist ein gewisses Näheverhältnis zwischen verfügender und geschädigter Person erforderlich.

Streitig ist, welche Qualität dieses Näheverhältnis haben muss:

- **M<sub>1</sub>: Theorie der rechtlichen Befugnis:** Der Dritte muss zivilrechtlich zur Verfügung ausdrücklich, stillschweigend oder zumindest dem Anschein nach ermächtigt gewesen sein.<sup>11</sup>  
(-) Passt nicht zu dem wirtschaftlich ausgerichteten Vermögens- und Verfügungsbegriff des § 263 StGB.<sup>12</sup>
- **M<sub>2</sub>: rein faktisches Näheverhältnis:** Es wird auf die tatsächliche Zugriffsmöglichkeit des Dritten abgestellt.

<sup>7</sup> Vgl. Rengier StrafR BT I, 25. Aufl. 2023, § 13 Rn. 53.

<sup>8</sup> Wessels/Hillenkamp/Schuhr BT II, 46. Aufl. 2023, Rn. 547.

<sup>9</sup> Rengier StrafR BT I, 25. Aufl. 2023, § 13 Rn. 70.

<sup>10</sup> Rengier StrafR BT I, 25. Aufl. 2023, § 13 Rn. 81.

<sup>11</sup> MüKoStGB/Hefendehl, 4. Aufl. 2022, § 263 Rn. 465.

<sup>12</sup> Wessels/Hillenkamp/Schuhr BT II, 46. Aufl. 2023, Rn. 595.

(-) Keine sinnvolle Abgrenzung zu §§ 242, 25 I Alt. 2 StGB möglich. Auch beim Diebstahl in mittelbarer Täterschaft muss der Mittelman auf das Vermögen des Geschädigten eingewirkt haben.<sup>13</sup>

- **M<sub>3</sub>** (h.M.): **Theorie von der faktischen Befugnis (Lagertheorie)**: Es ist ausreichend, wenn es dem Verfügenden rechtlich oder auch nur tatsächlich möglich gewesen ist, über fremdes Vermögen zu verfügen, sofern er schon vor der Tat dem „Lager“ des Geschädigten zugerechnet werden konnte.<sup>14</sup>

(+) Theorie fügt sich in die sonst überwiegend faktisch orientierte Betrachtungsweise der anderen Betrugsmerkmale ein und ist zudem gut auf die Thematik der Dreieckserpressung übertragbar.<sup>15</sup>

Beim sog. „**Prozessbetrug**“ handelt es sich um eine besondere Spielart des Dreiecksbetrugs.<sup>16</sup>

#### Häufig auftretendes Problem: Verfügungsbewusstsein

Entscheidend für die Abgrenzung zwischen Sachbetrug und Trickdiebstahl

Bspw.: Verstecken von Waren in Umverpackung von anderer Ware bei Bezahlen an Kasse

Fraglich, ob Kassierer:in Verfügungsbewusstsein (*bei Sachbetrug nach h.M. erforderlich*) hatte

- **M<sub>1</sub>**: Verfügungsbewusstsein ist gegeben; Kassierer:in weiß, dass er/sie über Vermögen verfügt und sein/ihr Verfügungsbewusstsein bezieht sich auf die gesamte Verpackung, nicht auf einzelne Inhalte.<sup>17</sup>
- **M<sub>2</sub>**: Verfügungsbewusstsein ist nicht gegeben; Kassierer:in weiß nicht, dass er/sie über die versteckte Ware verfügt; ihm fehlt das konkrete Verfügungsbewusstsein, alles andere wäre eine Fiktion.<sup>18</sup>

Hinweis: wenn kein Verfügungsbewusstsein gegeben ist, handelt es sich i.d.R. um einen Diebstahl, § 242 StGB

<sup>13</sup> Wessels/Hillenkamp/Schuhf BT II, 46. Aufl. 2023, Rn. 596.

<sup>14</sup> Rengier StrafR BT I, 25. Aufl. 2023, § 13 Rn. 108.

<sup>15</sup> Rengier StrafR BT I, 25. Aufl. 2023, § 13 Rn. 112.

<sup>16</sup> Ausführlich zum Prozessbetrug Krell JR 2012, 102.

<sup>17</sup> Rengier StrafR BT I, 25. Aufl. 2023, § 13 Rn. 96.

<sup>18</sup> MüKoStGB/Hefendehl, 4. Aufl. 2022, § 263 Rn. 417.

#### d) (kausaler) Vermögensschaden

**Definition:** Ein Vermögensschaden ist der negative Saldo beim Vergleich der Lage vor und nach der Vermögensverfügung ( bei Gesamtbetrachtung).<sup>19</sup>

- Bei der Gesamtsaldierung nicht zu berücksichtigen sind Schadenskompensationen, die nicht unmittelbar auf der maßgebenden Vermögensverfügung beruhen sowie nachträgliche Schadensbeseitigungen (z.B. freiwillige Leistungen Dritter, Schadensersatz-/Bereicherungsansprüche...)
- Auch eine schadensgleiche **Vermögensgefährdung** kann u.U. schon einen Vermögensschaden darstellen.<sup>20</sup>

Hinsichtlich des Vermögens werden verschiedene Vermögensbegriffe vertreten:

- **Wirtschaftlicher Vermögensbegriff:** Vermögen sind alle wirtschaftlich wertvollen Güter.<sup>21</sup>
- **Juristischer Vermögensbegriff:** alle Vermögensrechte und -pflichten einer Person, unabhängig davon, ob sie einen wirtschaftlichen Wert darstellen<sup>22</sup>
- **Juristisch-ökonomischer Begriff (h.M.):** als Grundlage wird von wirtschaftlichem Vermögensbegriff ausgegangen, allerdings werden nur Güter geschützt, die unter dem Schutz der Rechtsordnung stehen (*nicht erfasst sind daher „Ansprüche“ aus verbotenen oder unsittlichen Rechtsgeschäften*)<sup>23</sup>

#### Lehre vom individuellen Schadenseinschlag

Liegt nach objektiver Saldierung kein Vermögensschaden vor, so kann nach der Lehre des individuellen Schadenseinschlages in bestimmten Fällen dennoch ein Vermögensschaden gegeben sein.

Hierfür muss alternativ eine folgender Fallgruppen vorliegen:

- Die angebotene Leistung kann nicht oder nicht in vollem Umfang zu dem vertraglich vorausgesetzten Zweck oder in anderer zumutbarer Weise verwendet werden

---

<sup>19</sup> Wessels/Hillenkamp/Schuhf BT II, 46. Aufl. 2023, Rn. 614.

<sup>20</sup> Ausführlich hierzu MüKoStGB/Hefendehl, 4. Aufl. 2022, § 263 Rn. 867 ff.

<sup>21</sup> Vgl. Rengier StrafR BT I, 25. Aufl. 2023, § 13 Rn. 142.

<sup>22</sup> Vgl. Schönke/Schröder/Perron, 30. Aufl. 2019, § 263 Rn. 79.

<sup>23</sup> Rengier StrafR BT I, 25. Aufl. 2023, § 13 Rn. 140, 142, 150.

- Der Empfänger der Leistung würde durch die eingegangene Verpflichtung zu vermögensschädigenden Maßnahmen genötigt werden
- Der Empfänger würde infolge der Verpflichtung nicht mehr über die Mittel verfügen können, die „zur ordnungsmäßigen Erfüllung seiner Verbindlichkeiten oder sonst für eine seinen persönlichen Verhältnissen angemessene Wirtschafts- oder Lebensführung unerlässlich sind“<sup>24</sup>

### Häufig auftretendes Problem: bewusste Selbstschädigung

Problematisch ist auch, ob ein Vermögensschaden eintritt, wenn eine Person bewusst Vermögen aufgibt, ohne eine konkrete wirtschaftliche Gegenleistung zu erwarten, ihre Aufgabe aber mit einem bestimmten Zweck verbunden ist, welcher nicht erfüllt wird.

Bspw.: Spenden zu bestimmtem gutem Zweck

- **M<sub>1</sub>**: Der Betrug setzt eine **unbewusste** Selbstschädigung voraus. Dem Opfer muss also der vermögensschädigende Charakter seines Verhaltens verborgen bleiben.<sup>25</sup> Gleichwohl ist nach dieser Ansicht eine unbewusste Schädigung gegeben, wenn ein mit der Vermögensverschiebung verfolgter **sozialer Zweck bzw. Sinn verfehlt wird** (sog. Zweckverfehlungslehre).<sup>26</sup>
- **M<sub>2</sub>**: Auch **bewusste** Selbstschädigungen sind betrugsrelevant.<sup>27</sup>

## 2. Subjektiver Tatbestand

### a) Vorsatz

### b) Bereicherungsabsicht

Absicht, einen rechtswidrigen und stoffgleichen Vermögensvorteil zu erlangen – auch die Dritt-Bereicherungsabsicht ist erfasst

**Definition:** Stoffgleichheit besteht, wenn der beabsichtigte Vorteil dem zugefügten Schaden entspricht, Vorteil und Schaden also durch dieselbe Vermögensverfügung vermittelt werden.<sup>28</sup>

- Problematisch im Bereich der Stoffgleichheit sind insb. die **Provisionsvertreter-Fälle**

---

<sup>24</sup> Rengier StrafR BT I, 25. Aufl. 2023, § 13 Rn. 201 f.

<sup>25</sup> Etwa Schönke/Schröder/Perron, 30. Aufl. 2019, § 263 Rn. 41.

<sup>26</sup> Schönke/Schröder/Perron, 30. Aufl. 2019, § 263 Rn. 102.

<sup>27</sup> Etwa Rengier StrafR BT I, 25. Aufl. 2023, § 13 Rn. 172.

<sup>28</sup> Rengier StrafR BT I, 25. Aufl. 2023, § 13 Rn. 310.

## **II. Rechtswidrigkeit & Schuld**

## **III. Strafzumessung: Besonders schwere Fälle, § 263 III StGB**

## **IV. Qualifikation, § 263 V StGB**